



KAMMERAKTUELL

EDITORIAL

IN EIGENER SACHE

Ordentliche Kammerversammlung 2025	4
Hinweis zur Anwaltssuche	5
Wahlen zum Kammervorstand 2025	5
Berufsrecht – die Dos und Don'ts im Anwaltsberuf	8

ZUR ANWALTlichen ARBEIT

Einstellung der EU-OS-Plattform – Wegfall der Hinweispflicht und notwendige Anpassung der Kanzleiwebsites	9
Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2025 – ERVB 2025	9
Ausschuss Steuerrecht der BRAK	10
Aktualisierung des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichte	10
Bitte um Unterstützung/Mitarbeit im Rechtshilfenetzwerk gegen Antiziganismus	11

AUSBILDUNG

Ergebnisse der Sommerabschlussprüfung 2025	12
Herausragende Leistungen	12
Prüfungstermine Winterabschlussprüfung 2025/2026	12
Fortbildungsprüfung Fachwirte	13
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2025/2026	13
Abschlussfeier August 2025	13
Wechsel der Ausbildungskanzlei nach der Probezeit	14

MITTEILUNGEN

Schaffung neuer Zuständigkeitskonzentrationen an den Oberlandesgerichten Hamm und Köln sowie am Landgericht Aachen	16
Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen	17
BMJV: Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte in der Zivilprozessordnung und in weiteren Gesetzen	18
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)	19
Financial Intelligence Unit – Jahresbericht 2024	21
Bundesübersicht – Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2023	22
Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage im Sommer 2025	22
Berichte über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)	23

FORTBILDUNGEN

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	24
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	24
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	24

IMPRESSUM



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte an dieser Stelle erneut zwei miteinander zusammenhängende Themen ansprechen.

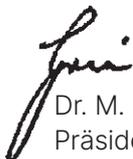
Das erste Thema sind die aktuell laufenden elektronischen Vorstandswahlen. Hierzu zuerst mein dringender Wunsch: Bitte üben Sie ihr Wahlrecht aus. Das ist noch bis zum 24. Oktober 2025 möglich.

Aus den Wahlunterlagen ist eine für die Selbstverwaltung der Anwaltschaft ausgesprochen unerfreuliche Entwicklung ersichtlich. Für den Landgerichtsbezirk Darmstadt sind bei dieser Wahl nach unserer Geschäftsordnung zwei Vorstandsmitglieder zu wählen. Es gibt aber nur einen Kandidaten. Weitere Wahlvorschläge gab es weder aus dem Kreis unserer Mitglieder, noch ist es uns trotz intensiver direkter Ansprache gelungen, weitere Kolleginnen oder Kollegen für eine Kandidatur zu gewinnen. Das hat zur Folge, dass ein Vorstandssitz für den Landgerichtsbezirk Darmstadt durch eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus einem anderem Landgerichtsbezirk besetzt werden wird. Dies sollte so nicht weitergehen. Die anwaltliche Selbstverwaltung setzt ehrenamtliches Engagement der Kolleginnen und Kollegen voraus. Wir werden auch hierüber in der am 5. November 2025 anstehenden Kammerversammlung sprechen müssen.

Das zweite Thema, das ich ansprechen möchte, ist die ehrenamtliche Tätigkeit für unseren Berufsstand als solches. Wir suchen dringend Kolleginnen und Kollegen für die Unterstützung unserer Vorstandsabteilungen, für die Juristenausbildung und im Bereich der Ausbildung unserer Fachangestellten. Falls Sie auch nur erwägen, sich in diesen Bereich oder auf andere Weise ehrenamtlich zu engagieren, stehen Ihnen unsere Geschäftsführerinnen gern als Ansprechpartnerinnen für weitere diesbezügliche Informationen zur Verfügung. Ich hoffe, dass möglichst viele von Ihnen von diesem Angebot Gebrauch machen.

Aus eigener Erfahrung kann ich Ihnen versichern, dass ehrenamtliche Tätigkeit für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Freude macht.

Ihr



Dr. M. Griem
Präsident

Ordentliche Kammerversammlung 2025

am 5. November 2025 um 16:00 Uhr
Deutsche Nationalbibliothek
Adickesallee 1
60322 Frankfurt am Main

TAGESORDNUNG

1. **Bericht des Präsidenten**
2. **Ehrung von Kolleginnen und Kollegen aus Anlass ihres 50-jährigen Berufsjubiläums**
3. **Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage)**
Genehmigung des Kassenberichts für das Geschäftsjahr 2024
4. **Bericht der Rechnungsprüfer**
5. **Entlastung des Vorstandes**
6. **Beitrags- und Gebührenordnung sowie Haushaltsplan 2026**
 - A. Beitrags- und Gebührenordnung 2026
Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung die Beitrags- und Gebührenordnung für 2026 vor. (Anlage)
 - B. Haushaltsplan 2026
Bericht des Schatzmeisters über die wesentlichen Haushaltsansätze.
Der Vorstand schlägt zur Beschlussfassung den Haushaltsplan für 2026 vor. (Anlage)
 - C. Beschlussfassung:
Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung 2026
Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2026
7. **Wahl der Rechnungsprüfer für das Haushaltsjahr 2025**
8. **Ergebnis der Vorstandswahlen 2025**
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorstandswahlen, Verabschiedung der ausscheidenden Vorstandsmitglieder und Begrüßung der neu gewählten Vorstandsmitglieder
9. **Antrag Rechtsanwalt Dr. Daniel Wehmann:**
Rechtsanwälte (m/w/d) haben die Wahl, ob nicht-datenschutzsensitive Informationen, Anfragen zu Umfragen, BRAK-Mitteilungen o. Ä. per beA oder per hinterlegter E-Mail versandt werden.
10. **Antrag Rechtsanwalt Dr. Thomas Lapp:**
Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wird mit der Bundesrechtsanwaltskammer das Verfahren bei Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs so ändern, dass dieses erst dann empfangsbereit ist und im Rechtsanwaltsverzeichnis angezeigt wird, wenn der Postfachinhaber über alle Voraussetzungen (beA-Karte und PIN) für die Einrichtung des beA und den Empfang von Nachrichten verfügt.
11. **Verschiedenes**

Die Einladung einschließlich aller Anlagen zu den Tagesordnungspunkten haben Sie bereits per beA erhalten.

Hinweis zur Anwaltssuche

Zum 31. Dezember 2025 wird die auf unserer Website angebotene regionale Anwaltssuche eingestellt werden, da unser Systempartner die Datev eG. diesen Dienst ab dem kommenden Jahr nicht mehr zur Verfügung stellt.

Zukünftig ist damit nur noch eine Anwaltssuche über das bundesweite anwaltliche Anwaltsverzeichnis möglich.

Wahlen zum Kammervorstand 2025

Zweite Wahlbekanntmachung

I.

Wie bereits in der Ersten Wahlbekanntmachung mitgeteilt, konnten Wahlvorschläge bis zum 15. August 2025 beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Es sind insgesamt 21 Wahlvorschläge eingegangen.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 18. August 2025 nachfolgende Kandidierenden zur Wahl zugelassen:

Landgerichtsbezirk Darmstadt (2 Sitze)

Gewählt sind die 2 Kandidierenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

lfd. Nr.	Vorname, Familienname / Berufsname	Anschrift Zulassungskanzlei: Straße, PLZ, Ort
1.	Bastian Patrick Haake Rechtsanwalt	Herrnstr. 53 63065 Offenbach

Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main (8 Sitze)

Gewählt sind die 8 Kandidierenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

lfd. Nr.	Vorname, Familienname / Berufsname	Anschrift Zulassungskanzlei: Straße, PLZ, Ort
1.	Armen Carstensen Rechtsanwalt	Große Gallusstr. 14 60315 Frankfurt
2.	Hans-Rüdiger Dierks Rechtsanwalt	Roßmarkt 17 60311 Frankfurt
3.	Dr. Michael Griem Rechtsanwalt	Königsberger Str. 2 60487 Frankfurt
4.	Julia Heise LL.M. Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin	Klettenbergstr. 23 60322 Frankfurt
5.	Dr. Georg Hüllen Rechtsanwalt	Eschersheimer Landstr. 50–54 60322 Frankfurt
6.	Mischa Kreher Rechtsanwalt	Sternstr. 8 60318 Frankfurt
7.	Heinrich Meyer Rechtsanwalt	Mainzer Landstr. 36 60325 Frankfurt
8.	Dr. Regina Michalke Rechtsanwältin	Dantestr. 11 60325 Frankfurt
9.	Eva Racky Rechtsanwältin	Hochstr. 54 60313 Frankfurt

Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main – Ersatzwahl/Nachwahl (1 Sitz)

Gewählt ist die oder der Kandidierende, welche/r die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

lfd. Nr.	Vorname, Familienname / Berufsname	Anschrift Zulassungskanzlei: Straße, PLZ, Ort
1.	Patrick-Lukas Mamok Rechtsanwalt	Mendelssohnstr. 75–77 60325 Frankfurt

Landgerichtsbezirk Gießen (3 Sitze)

Gewählt sind die 3 Kandidierenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

lfd. Nr.	Vorname, Familienname / Berufsname	Anschrift Zulassungskanzlei: Straße, PLZ, Ort
1.	Peter Michael Möller Rechtsanwalt	Lahnstr. 1 35398 Gießen
2.	Kay Schulz Rechtsanwalt	Kerkrader Str. 4 35394 Gießen
3.	Marcel Sonnenberg Rechtsanwalt	Wilhelmstr. 19 35392 Gießen

Landgerichtsbezirk Hanau (2 Sitze)

Gewählt sind die 2 Kandidierenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

lfd. Nr.	Vorname, Familienname / Berufsname	Anschrift Zulassungskanzlei: Straße, PLZ, Ort
1.	Alexandra Josten Rechtsanwältin und Notarin	Kennedystr. 9 63477 Maintal
2.	Alexander Jünemann Rechtsanwalt	Nußallee 24–26 63450 Hanau

Landgerichtsbezirk Limburg (1 Sitz)

Gewählt ist der Kandidierende, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

lfd. Nr.	Vorname, Familienname / Berufsname	Anschrift Zulassungskanzlei: Straße, PLZ, Ort
1.	Patrick Brach Rechtsanwalt	Stephanshügel 14 65549 Limburg

Landgerichtsbezirk Wiesbaden (4 Sitze)

Gewählt sind die 4 Kandidierenden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

lfd. Nr.	Vorname, Familienname / Berufsname	Anschrift Zulassungskanzlei: Straße, PLZ, Ort
1.	Nathalie Brede Rechtsanwältin	Schiersteiner Str. 6 65187 Wiesbaden
2.	Ulla Hartmann Rechtsanwältin	Dantestr. 4–6 65189 Wiesbaden
3.	Peter Schirmer Rechtsanwalt	Schumannstr. 21 65193 Wiesbaden
4.	Gernot Zimmermann Rechtsanwalt	Kaiser-Friedrich-Ring 82 65185 Wiesbaden

Eine Kurzinformation über die Kandidierenden finden Sie auf der Frontpage der Website der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main www.rak-ffm.de.

II.

Die Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erfolgt

**vom 8. September 2025 bis 24. Oktober 2025
als elektronische Wahl.**

Die elektronische Wahl erfolgt über ein Online-Wahlportal. Die notwendigen Zugangsdaten haben Sie über Ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten.

Ihre Stimme ist rechtzeitig abgegeben, wenn Sie Ihre Stimmabgabe bis

Freitag, 24. Oktober 2025

abgeschlossen haben.

III.

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat nur so viele Stimmen, wie für den jeweiligen Landgerichtsbezirk Mitglieder in den Kammervorstand zu wählen sind (Abschnitt III. 1 GO und §1 Abs. 6 WO). Dies sind im Einzelnen für den

Landgerichtsbezirk Darmstadt: 2 Stimmen

Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main: 8 Stimmen und 1 Stimme im Wege der Ersatzwahl/Nachwahl

Landgerichtsbezirk Gießen: 3 Stimmen

Landgerichtsbezirk Hanau: 2 Stimmen

Landgerichtsbezirk Limburg: 1 Stimme

Landgerichtsbezirk Wiesbaden: 4 Stimmen

Für jede/n Kandidierende/n kann maximal eine Stimme abgegeben werden (kein Kumulieren).

Sofern Sie auf einem elektronischen Stimmzettel keine Stimme oder mehr als die zulässige Zahl an Stimmen abgeben, wird dieser elektronische Stimmzettel mit dem Hinweis „ungültig“ versehen. Die Gültigkeit der Wahl auf den anderen elektronischen Stimmzetteln ist davon unabhängig.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen in einem Landgerichtsbezirk nicht ausreichend Kandidierende zur Wahl, rücken die nicht gewählten Kandidierenden aus anderen Landgerichtsbezirken mit der höchsten Stimmenzahl nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Trifft der Fall in mehreren Landgerichtsbezirken zu, entscheidet das Los, in welchen Bezirk nachgerückt wird (Abschnitt III.1. S. 4 und 5 Geschäftsordnung).

IV.

Die Stimmenauswertung erfolgt durch den Wahlausschuss am 27.10.2025, Beginn 10.00 Uhr in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind berechtigt, an diesem Termin teilzunehmen.

Über das Ergebnis informiert Sie die Dritte Wahlbekanntmachung, die in den Ende Dezember erscheinenden Kammermitteilungen 4/2025 veröffentlicht wird.

gez. **Rechtsanwalt Lothar Thür**
Wahlleiter

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

berufsrechtliche Regelungen begleiten uns bei der täglichen anwaltlichen Arbeit und prägen sowohl das Selbstverständnis als auch die Außenwahrnehmung der Anwaltschaft. Berufsrechtliche Fragestellungen, beispielsweise im Bereich Werbung, Kooperationen mit anderen Berufsgruppen, Vergütung, Verschwiegenheit oder zum Umgang mit Mandanten und Kolleginnen und Kollegen stellen eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.

Wir freuen uns daher sehr, die Veranstaltung

Berufsrecht – die Dos und Don'ts im Anwaltsberuf

ankündigen zu dürfen.

Die kostenlose Veranstaltung bietet einen ersten Einblick in die Materie des anwaltlichen Berufsrechts und zeigt typische Fallstricke auf. Rechtsanwältin Barbara Wilsing (Referentin) und Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow (stellv. Geschäftsführer) werden Ihnen das Berufsrecht näherbringen. Im Anschluss stehen für Fragen und Diskussion, die Referierenden und Rechtsanwalt Lothar Thür in seiner Funktion als ehemaliger Vizepräsident sowie ehemaliges Mitglied der Einspruchsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur Verfügung.

Zeit:

Mittwoch, den 19. November 2025, 17:00 Uhr

Ort:

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, Frankfurt am Main

Im Anschluss an die Veranstaltung und nach einer hoffentlich spannenden Diskussion und einem Erfahrungsaustausch über die genannten Themen dürfen wir Sie zu einem kleinen Imbiss einladen.

Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten, bitten wir aus organisatorischen Gründen um eine Anmeldung per E-Mail über newkammer@rak-ffm.de bis spätestens **10. November 2025**.

Rechtsanwalt Dr. Michael Griem

Präsident Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Anja Hofmann

Arbeitskreis Junge Anwälte

Einstellung der EU-OS-Plattform – Wegfall der Hinweispflicht und notwendige Anpassung der Kanzleiwebsites

Die seit 2016 bestehende Europäische Plattform für Online Streitbeilegung (sog. „OS-Plattform“) wurde mit Wirkung zum 20. Juli 2025 endgültig eingestellt. Grundlage ist die Verordnung (EU) 2024/3228 vom 19. Dezember 2024, mit der die frühere ODR-Verordnung (EU) Nr. 524/2013 aufgehoben wurde und die Verordnungen (EU) 2017/2394 sowie (EU) 2018/1724 geändert wurden.

Hintergrund für die Einstellung war die äußerst geringe Nutzung: Weniger als 200 Beschwerden pro Jahr wurden von der Plattform an eine Schlichtungsstelle weitergeleitet. Die Kommission wertete dies als nicht effizient und stellte den Betrieb der Plattform ein.

Mit Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung und dem Entfallen der OS-Plattform entfällt zugleich die bisher durch Art. 14 ODR-VO begründete Pflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, auf der Kanzleiwebsite oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die OS-Plattform hinzuweisen und zu verlinken.

Damit ergibt sich für Kanzleien unmittelbarer Handlungsbedarf:

- Alle bestehenden Verlinkungen auf die OS-Plattform müssen von Kanzleiwebsites entfernt werden.
- Entsprechende Hinweise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Impressum oder an anderer Stelle sind ebenfalls zu löschen.

Die EU-Kommission bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern auf einer neuen Website https://europa.eu/youreurope/citizens/consumers/consumers-dispute-resolution/out-of-court-procedures/index_de.htm Informationen zur außergerichtlichen Streitbeilegung an ohne eine eigene Streitbeilegungsfunktion oder -plattform zu bieten.

Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2025 – ERVB 2025

Im Bundesanzeiger vom 29. Juli 2025 wurde die [ERVB 2025 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16. Juli 2025](#) veröffentlicht. Sie gilt ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Gegenüber der bislang geltenden 2. ERVB 2022 ist lediglich eine Änderung in Ziffer 4 c) vorgenommen worden. Danach sind nunmehr auch USB-Speichermedien, die mit den Dateisystemen exFAT oder NTFS formatiert sind und dem USB-Standard 2.0 oder höher entsprechen, zulässige physische Datenträger gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 ERVV.

Die sonstigen Bestimmungen blieben unverändert. Das gilt insbesondere für die Höchstgrenzen zur Anzahl und zum Volumen elektronischer Dokumente in einer Nachricht nach Ziffer 3 der Bekanntmachung, die Formate qualifizierter elektronischer Signaturen in Ziffer 5 der Bekanntmachung und die technischen Eigenschaften, insbesondere Dateinamen, in Ziffer 6 der Bekanntmachung.

Ausschuss Steuerrecht der BRAK

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat das Steuer-ABC für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aktualisiert.

In diesem Zusammenhang wurden die Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Anwaltskanzleien, zum Fahrtenbuch und zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst und erweitert.

Die Aktualisierungen finden Sie [hier](#).

Aktualisierung des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichte

Seit Ende Februar 2025 liegt der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer aktualisierten Fassung vor. Der Streitwertkatalog spricht Empfehlungen aus, die die Verwaltungsgerichte im Rahmen ihres Ermessens bei der Festsetzung des Streitwerts zu Grunde legen können. Die Neufassung soll aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und Anregungen aus der Anwaltschaft Rechnung tragen.

Die Überarbeitung des zuletzt im Jahr 2013 angepassten Katalogs wurde durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts initiiert. Auf ihrer 61. Jahrestagung im September 2022 richteten sie eine Kommission aus Richterinnen und Richtern aller Instanzen ein, die unter der Federführung des Bundesverwaltungsgerichts tätig wurde.

Grundlage der Neubewertung war eine umfangreiche Umfrage zur Streitwertpraxis bei den Verwaltungsgerichten der Länder und beim Bundesverwaltungsgericht. Darüber hinaus wurden – wie bereits bei früheren Aktualisierungen – praxisrelevante Hinweise der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) sowie des Deutschen Anwaltvereins (DAV) einbezogen. Ziel war es, eine konsistente und möglichst einheitliche Streitwertpraxis zu fördern.

Der Streitwertkatalog enthält grundsätzlich – soweit nicht auf gesetzliche Bestimmungen hingewiesen wird – keine normativen Vorgaben, sondern orientiert sich an §52 GKG sowie §33 Abs. 1 RVG und bietet lediglich unverbindliche Empfehlungen für verschiedene verwaltungsrechtliche Verfahrensarten im Rahmen der richterlichen Ermessensausübung. Der Katalog soll zur Transparenz und Vorhersehbarkeit der Kostenstruktur beitragen und wird regelmäßig von Gerichten, Anwaltschaft und Justizbehörden als Orientierungshilfe herangezogen. Der Streitwert ist maßgeblich für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltskosten.

Die aktualisierte Fassung finden Sie [hier](#).

Bitte um Unterstützung / Mitarbeit im Rechtshilfenetzwerk gegen Antiziganismus

Antiziganismus – einen unsichtbaren Alltagsrassismus mit den Mitteln des Rechts bekämpfen

Von Alexander Cramer, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Rechtshilfenetzwerks gegen Antiziganismus bei der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus – MIA e. V.

1678 antiziganistische Vorfälle in Deutschland hat die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) in Deutschland im Kalenderjahr 2024 dokumentiert, analysiert und im Juni in ihrem [Jahresbericht](#) veröffentlicht – darunter fallen unter anderem körperliche Angriffe, Beleidigungen, Bedrohungen und Diskriminierungen durch Behörden, Institutionen oder Einzelpersonen. Seit der Einrichtung im Jahr 2022 sind die von MIA erfassten Vorfälle in jedem Jahr deutlich gestiegen, was neben der zunehmenden Bekanntheit der Meldestelle auch an der verschlechterten gesellschaftlichen Stimmung liegen dürfte, von der Sinti und Roma immer wieder berichten. Auch die Zahl antiziganistisch motivierter Straftaten, die seit 2017 in der PMK gesondert erfasst werden, ist seitdem kontinuierlich gestiegen, zuletzt auf 195 Fälle im Jahr 2024. Bei allen erfassten Zahlen muss davon ausgegangen werden, dass ein enormes Dunkelfeld besteht, was daran liegt, dass für die Betroffenen lokale Ansprechpartner*innen fehlen und bei einigen Resignation Einzug hält angesichts der fehlenden Konsequenzen für die antiziganistisch Handelnden.

Dieser besondere Rassismus gegen Sinti und Roma ist Alltag in Deutschland und zeigt sich in allen Lebensbereichen. Dabei werden vielfach auch Rechtsgüter bzw. Rechte der Betroffenen verletzt, etwa unter den Regelungen des StGB und AGG, oder im Miet-, Arbeits- und Aufenthaltsrecht. MIA berät seit der Gründung die Betroffenen, wenn sie Unterstützungsangebote suchen und verweist als Bundesgeschäftsstelle auf lokale Partner*innen, eine **Rechtsberatung** konnte bisher allerdings nicht gewährleistet werden.

Hier setzt das neue **Rechtshilfenetzwerk gegen Antiziganismus** an, das seit dem 1. April bei MIA eingerichtet wird. Für Menschen, die Antiziganismus erfahren haben, bieten wir durch einen Volljuristen eine kostenlose Erstberatung an, in deren Rahmen der Vorfall besprochen und eingeordnet wird, die wahrscheinlichen Erfolgsaussichten und mögliche nächste Schritte besprochen werden. Damit wird das Ziel verfolgt, Antiziganismus sichtbar zu machen und zu zeigen, dass Gesetzesüberschreitungen zu Lasten von Angehörigen der Minderheit im Einklang mit Artikel 3 GG konsequent verfolgt werden. Somit zielt die Arbeit des Rechtshilfenetzwerks explizit darauf ab, Rechtsschutzmöglichkeiten auch für die Menschen zu eröffnen, deren Vertrauen in den Rechtsstaat nicht zuletzt aufgrund der in vielen Familien weitergegebenen Geschichten der Verfolgung im Nationalsozialismus, aber auch in der Nachkriegszeit, stark beschädigt ist.

Bei Bedarf informieren wir die Betroffenen auch über Beratungs- und Prozesskostenhilfe und weitere Unterstützungsmöglichkeiten wie psychosoziale Prozessbegleitung. MIA ist selbst nicht dazu berechtigt, die Prozesskosten für Betroffene zu übernehmen oder diese vor Gericht zu vertreten. Jedoch kann MIA in Einzelfällen auch für die Kosten einer anwaltlichen Erstberatung zu branchenüblichen Honoraren aufkommen.

An dieser Stelle möchten wir Sie um Ihre Unterstützung bitten! Ziel des Rechtshilfenetzwerks ist es, einen Anwalt*innenpool aufzubauen, dessen Mitglieder sich grundsätzlich bereiterklären, Betroffene von Antiziganismus als Mandant*innen zu vertreten. Potentiell passende Fallkonstellationen werden von MIA unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Standards an die Anwalt*innen herangetragen, die in jedem Fall völlig frei entscheiden, ob eine Übernahme des Mandats infrage kommt.

Darüber hinaus bietet MIA in der zweiten Jahreshälfte mehrere Workshops zu Geschichte und gegenwärtigen Ausformungen des Antiziganismus für interessierte Anwalt*innen an. Die Veranstaltungen sollen auch Raum zum kollegialen Austausch und zur fachlichen Diskussion über relevante Rechtsfragen und wichtige gerichtliche Entscheidungen in diesem Themenfeld lassen sollen.

Wir würden uns über Ihr Interesse und Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Rechtshilfenetzwerk freuen!

Weitere Informationen finden Sie [online](#).

Kontakt: rechtshilfenetzwerk@mia-bund.de

Ergebnisse der Sommerabschlussprüfung 2025 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

An der **Sommerprüfung 2025** haben insgesamt 93 Prüflinge teilgenommen (55 an der Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, 38 an der Prüfung zur/m Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten).

Hiervon haben 78 Prüflinge (83,9%) mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden:

Prüfungsbezirk	Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden
Darmstadt	16	1 6,3%	3 18,8%	7 43,8%	3 18,8%	2 12,5%
Frankfurt am Main	36	–	5 13,9%	13 36,1%	13 36,1%	5 13,9%
Gießen	10	–	3 30%	3 30%	3 30%	1 10%
Hanau	10	–	1 10%	4 40%	2 20%	3 30%
Wetzlar	11	–	3 27,3%	3 27,3%	4 36,4%	1 9,1%
Wiesbaden	10	–	1 10%	6 60%	2 20%	1 10%
Gesamt	93	1 1,1%	16 17,2%	36 38,7%	27 29%	13 14,0%

Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ konnte die folgende Auszubildende ihre Berufsausbildung abschließen.

Im Ausbildungsberuf **Rechtsanwaltsfachangestellte**:

Frau Maliha Kanwal Talhaz

v. KEUSSLER RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft
Darmstadt

Prüfungstermine Winterabschlussprüfung 2025/2026

Dienstag, den 2. Dezember 2025

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw.
Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich, 150 Minuten

Donnerstag, den 4. Dezember 2025

Vergütung und Kosten, 90 Minuten
Geschäfts- und Leistungsprozesse, 60 Minuten
Wirtschafts- und Sozialkunde, 60 Minuten

Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 1. Oktober 2025.

Die Anmeldung ist ab 1. September 2025 möglich. Der Anmeldung sind die Berichtshefte bis einschließlich August 2025 beizufügen. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main verschickt die entsprechenden Anmeldeformulare an die Ausbildungskanzleien.

Alle Informationen zur Prüfung sind auch auf den [Ausbildungsseiten](#) unserer Homepage zu finden.

Fortbildungsprüfung Fachwirte

Auch im Jahr 2026 bietet die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wieder eine Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt an. Die Prüfung richtet sich an alle Mitarbeiter, die nach mindestens 2-jähriger Berufstätigkeit als Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in einer Kanzlei ihr nunmehr vertieftes Wissen in diesem Bereich beweisen möchten.

Die schriftlichen Abschlussprüfungen finden statt am:

**Dienstag, den 16. Juni 2026,
Mittwoch, den 17. Juni 2026 und
Freitag, den 19. Juni 2026**

Anmeldeschluss ist der 15. März 2026.

Die Anmeldung ist ab 15. Januar 2026 möglich. Bitte verwenden Sie unser Anmeldeformular und senden Sie uns dieses ausschließlich per E-Mail an: henn@rak-ffm.de. Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2025/2026

Wir weisen alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf den Anzeigenmarkt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf unserer Website hin. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter Henn@rak-ffm.de, Linke@rak.ffmpeg.de oder Tinnirello@rak-ffm.de direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird.

Bitte nutzen Sie hierfür auch das verlinkte [Formular](#).

Abschlussfeier August 2025

Am 26. August 2025 fand in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt eine besondere Feier statt, die gemeinsame Abschlussfeier der Fachangestellten und Fachwirte bzw. Fachwirtinnen 2025. Die gemeinsame Feier aller Ausbildungsstandorte sollte nicht nur den Austausch zwischen den Absolventinnen und Absolventen fördern, sondern auch die Wertschätzung für die erbrachten Leistungen ausdrücken.

Etwa 100 Personen sind der Einladung der Kammer gefolgt und haben an diesem Abend gemeinsam gefeiert. Die Veranstaltung begann mit einer Eröffnungsrede des Kammerpräsidenten, Dr. Michael Griem, gefolgt von der feierlichen Übergabe der Zeugnisse. Selbstverständlich wurden auch in diesem Jahr die Jahrgangsbesten der Fachangestelltenprüfung und die Prüfungsbeste der Fachwirtprüfung für ihre herausragenden Leistungen geehrt. Für das leibliche Wohl war mit einem vielfältigen Buffet und Getränken bestens gesorgt.



Wir möchten allen Absolventinnen und Absolventen noch einmal herzlich gratulieren und unseren Dank an alle Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die vielen ehrenamtlichen Prüfungsausschussmitglieder aussprechen, die diesen Erfolg ermöglicht haben.

Herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg für die Zukunft unserer neuen Fachkräfte!

Wechsel der Ausbildungskanzlei nach der Probezeit

Ass. jur. Anna-Patricia Kappenstein, Referentin der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

In den letzten Jahren steigt die Tendenz zum Ausbildungsplatzwechsel. Sowohl Auszubildende als auch Kanzleien stellen nach der Probezeit fest, dass die Zusammenarbeit nicht funktioniert und suchen hierfür eine Lösung. Gerne möchten wir daher die häufigsten Fragen einmal zusammenfassen.

Darf ich nach der Probezeit meine Kanzlei wechseln?

Grundsätzlich nicht, denn die vereinbarte Probezeit dient dazu, festzustellen, ob eine erfolgreiche Zusammenarbeit möglich ist und sollte hierfür auch genutzt werden. In dieser Phase haben beide Seiten die Gelegenheit, sich kennenzulernen und zu prüfen, ob die Erwartungen und Anforderungen erfüllt werden, aber auch, um mögliche Erwartungen aneinander anzupassen. Das Ausbildungsverhältnis kann nach der Probezeit nur in Ausnahmefällen gekündigt werden, etwa wenn die Ausbildung vollständig aufgegeben wird. Ein Wechsel zu einem anderen Ausbildungsbetrieb erfordert daher den Abschluss eines Aufhebungsvertrags, der einvernehmlich zwischen beiden Parteien erfolgen muss.

Wie wird die Probezeit richtig genutzt?

Treten während der Probezeit Unstimmigkeiten auf, ist es wichtig, dass diese möglichst kurzfristig angesprochen werden. In der Ausbildungsberatung erleben wir immer wieder, dass Konflikte, die klein angefangen haben, sich über Monate zu unüberwindbaren Hürden entwickeln, weil die Beteiligten erst einmal abwarten, ob sich die Probleme von selbst lösen. Oft wird unterschätzt, wie wichtig es ist, dass die Beteiligten unmittelbar miteinander sprechen. Für Auszubildende mag es naheliegender sein, Probleme in der Kanzlei zunächst mit den Lehrkräften in der Schule zu diskutieren, eine wirkliche Verbesserung der Situation kann aber am ehesten durch das offene Gespräch mit dem Ausbilder oder der Ausbilderin herbeigeführt werden. Auch seitens der Kanzlei sollte frühzeitig reagiert werden, wenn Verhaltensweisen auftreten, die den Ausbildungserfolg gefährden oder nicht mit den betrieblichen Erwartungen vereinbar sind.

So manches Mal steckt hinter großen Problemen ein – zu Beginn – kleines Missverständnis. Beispielsweise mag es in der Schule bisher vollkommen unproblematisch gewesen sein, hin und wieder ein paar Minuten später zu erscheinen, oder die Handynutzung während des Unterrichts wurde stillschweigend geduldet. In der Kanzlei wird beides dagegen mit Unzuverlässigkeit oder fehlendem Interesse an der Ausbildung gleichgesetzt. Klärende Worte gleich zu Beginn können hier schnell Abhilfe schaffen.

Sollte das Problem größer sein, können im nächsten Schritt die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater der Kammer hinzugezogen werden oder direkt die Ausbildungsabteilung der Kammer angesprochen werden.

Manchmal finden sich für solche Situationen keine einvernehmlichen Lösungen mehr und Kanzlei und Auszubildende entscheiden, dass es besser ist, wenn die Ausbildung an anderer Stelle fortgesetzt wird.

Was ist bei einem Wechsel zu beachten?

Bei einem Wechsel der Ausbildungskanzlei wird ein neues Ausbildungsverhältnis mit einem eigenständigen Vertrag begonnen – es handelt sich nicht um eine Fortsetzung des bisherigen Ausbildungsverhältnisses. Die bereits absolvierte Ausbildungszeit kann auf den neuen Vertrag angerechnet werden. Ob und in welchem Umfang dies geschieht, liegt im Ermessen der Vertragsparteien. Bei größeren Fehlzeiten, etwa durch längere Krankheit, kann auch eine teilweise oder gar keine Anrechnung erfolgen, etwa um das aktuelle Berufsschuljahr zu wiederholen.

Entgegen der hartnäckigen Gerüchte gibt es keine Frist, in der der neue Ausbildungsvertrag begonnen werden muss. Zu bedenken ist allerdings, dass eine Lücke zwischen den beiden Ausbildungsverhältnissen das Ausbildungsende nach hinten verschiebt. Unter Umständen kann es dazu kommen, dass sich die Zuordnung zur Abschlussprüfung ändert. Bei der Berechnung ist die Ausbildungsabteilung gerne behilflich.

Sobald die Ausbildung endet, endet auch die Pflicht zum Besuch der Berufsschule. Es empfiehlt sich daher, mit der Schule frühzeitig zu besprechen, ob für die Übergangszeit ausnahmsweise weiterhin der Besuch des Unterrichts gestattet wird.

Ein Hinweis zum Schluss:

Eine Ausbildung ist nicht nur dazu da, Fachwissen zu erlernen – sie ist auch eine Zeit des persönlichen Wachstums. Es gehört ganz natürlich dazu, dass es mal herausfordernd wird. Gerade in solchen Momenten zeigt sich, wie wichtig Durchhaltevermögen ist. Wer sich diesen Situationen stellt, entwickelt nicht nur Stärke, sondern auch Stolz auf das, was man geschafft hat. Kleine Stolpersteine gehören dazu – sie sind kein Zeichen des Scheiterns, sondern Chancen, daran zu wachsen.

Schaffung neuer Zuständigkeitskonzentrationen an den Oberlandesgerichten Hamm und Köln sowie am Landgericht Aachen

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat über die Schaffung neuer Zuständigkeitskonzentrationen an den Oberlandesgerichten Hamm und Köln sowie am Landgericht Aachen sowie über die Zweite Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung – Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung der zweitinstanzlichen berufsgerichtlichen Verfahren der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten informiert mit der Bitte, die Mitglieder in geeigneter Form über die neuen Zuständigkeitskonzentrationen zu informieren.

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung (GV. NRW. S. 508) ist zum 1. Juli 2025 in Kraft getreten. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung der zweitinstanzlichen berufsgerichtlichen Verfahren der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (GV. NRW. S. 512) wird aufgrund notwendiger organisatorischer Vorbereitungen zum 1. Januar 2026 wirksam werden.

Das Oberlandesgericht Hamm ist damit neben der bereits bestehenden Spezialisierung für Verfahren zu Erneuerbaren Energien und Verbandsklagen zu einem landesweiten Kompetenzstandort für Verbraucherschutz-, Umwelt-, Energie- und Landwirtschaftsrecht ausgebaut worden. So sind dem Oberlandesgericht Hamm neben den bereits konzentrierten Verfahren nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (VDuG) nun auch Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) zugewiesen. Hinzugetreten ist außerdem die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Feststellungsziele gleichgerichteter Musterverfahrensansträge nach dem Kapitalanleger Musterverfahrensgesetz (KapMuG).

Auch ausgewählte Gefährdungstatbestände wie die Haftung nach dem Produkthaftungs- oder Umwelthaftungsgesetz sowie Ansprüche nach den §§ 2 und 3 des Haftpflichtgesetzes (HaftPflG), §§ 25 bis 26 des Atomgesetzes (AtG), §§ 33, 53 und 54 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), § 84 des Arzneimittelgesetzes (AMG), § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 114 des Bundesberggesetzes (BbergG) sind von der neuen Zuständigkeitskonzentration in Hamm erfasst.

Daneben sind in Hamm in zweiter Instanz die Angelegenheiten der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe konzentriert. Das wird im Folgenden auch für alle zweitinstanzlichen berufsgerichtlichen Verfahren der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten gelten.

Das Oberlandesgericht Köln hat über die bereits etablierte zweitinstanzliche Profilierung u. a. im Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie sowie des Presserechts hinaus eine weitere Spezialzuständigkeit im Bereich des Transportrechts erhalten.

Das Landgericht Aachen ist nunmehr in erster Instanz landesweit für Transportverfahren zuständig, soweit der internationale grenzüberschreitende Gütertransport auf der Straße oder der Schiene betroffen ist.

Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

Das Bundeskabinett hat Ende August den Gesetzentwurf zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen beschlossen.

Wesentliche Änderungen sind:

Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes und nachträgliche Streitwertänderung

Der Zuständigkeitsstreitwert soll in zivilgerichtlichen Streitigkeiten auf 10.000 Euro angehoben werden. Zudem soll die Möglichkeit einer nachträglichen Streitwertänderung oder Beschwerde gegen die Wertfestsetzung unrichtig gewordener Kostenentscheidungen geschaffen werden.

Spezialisierung der Gerichte

Durch streitwertunabhängige Zuweisungen bestimmter Sachgebiete an die Amts- und an die Landgerichte soll eine bessere Spezialisierung ermöglicht und eine effiziente Verfahrensführung unterstützt werden: So sollen nachbarrechtliche Streitigkeiten streitwertunabhängig den Amtsgerichten, Streitigkeiten aus Heilbehandlungen, Vergabesachen sowie Veröffentlichungsstreitigkeiten hingegen streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen werden.

Rechtsbereinigung im Bereich der Verbraucherstreitbeilegung

Schließlich umfasst der Gesetzentwurf eine Rechtsbereinigung im Bereich der Verbraucherstreitbeilegung: Aufgrund der Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung (ODR-Plattform) und der Aufhebung des ihr zugrundeliegenden Unionsrechtsakts (Verordnung (EU) Nr. 524/2013) bedurfte es der Anpassung mehrerer nationaler Rechtsnormen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte das Reformvorhaben samt formuliertem Ziel der Stärkung der Amtsgerichte und somit des Justizstandorts Deutschland grundsätzlich begrüßt – gleichzeitig wies die BRAK darauf hin, dass die strukturellen Veränderungen zum einen nicht ohne personelle Absicherung der Gerichte und zum anderen nicht ohne ein grundlegendes Verständnis über die Wechselwirkungen zu anderen parallellaufenden Reformvorhaben, zu denken sind. Deutliche Kritik wurde mit Blick auf die Gesetzesbegründung zum Erfüllungsaufwand der Bürger:innen adressiert, die den Wegfall des Anwaltszwanges für den Bereich von 5.000 bis 10.000 EUR als finanzielle „Entlastung“ bewirbt – dies zeugt nach Ansicht der BRAK von einem klar unzureichendem Verständnis der Rolle der Anwaltschaft.

BMJV: Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte in der Zivilprozessordnung und in weiteren Gesetzen

Vor dem Hintergrund der anstehenden PEBB§Y Vollerhebung im Jahr 2027 sowie um einen Gleichklang mit der geplanten Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte zu erreichen, erwägt das BMJV, kurzfristig eine Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte in der Zivilprozessordnung (ZPO), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), in der Strafprozessordnung (StPO) sowie im Kostenrecht (GKG, FamGKG, GNotKG, JVEG, RVG). Entsprechendes soll für die Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) gelten. Die in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Finanzgerichtsordnung (FGO) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgesehenen Wertgrenzen sollen jedoch separat im Rahmen der dort anstehenden Reformen erörtert werden.

Den Überlegungen des BMJV soll zudem zugrunde gelegt sein, dass Rechtsmittel bei geringeren Streitwerten oftmals eine hohe Bedeutung sowohl für die Parteien als auch für eine einheitliche Rechtsprechung haben. Dies gilt insbesondere für den Zugang zur Revisionsinstanz, der nicht unverhältnismäßig eingeschränkt oder für bestimmte Sachgebiete faktisch ausgeschlossen werden sollte.

Vor diesem Hintergrund kommen laut BMJV folgende Erhöhungen in Betracht:

- Anhebung der Wertgrenze für Berufungen (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ZPO; § 64 Abs. 2 b) ArbGG), Beschwerden (§ 61 Abs. 1 und 3 FamFG) und das Verfahren nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) von derzeit 600 auf 1.000 EUR,
- Anhebung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) von derzeit 20.000 auf 25.000 EUR,
- Anhebung der Wertgrenze für Kostenbeschwerden (§ 567 Abs. 2 ZPO; § 304 Abs. 3 StPO; §§ 66 Abs. 2 S. 1, 68 Abs. 1 S. 1, 69 S. 1 GKG; §§ 57 Abs. 2 S. 1, 59 Abs. 1 S. 1, 60 S. 1 FamGKG; §§ 81 Abs. 2 S. 1, 83 Abs. 1 S. 1 GNotKG; §§ 4 Abs. 3, 9 Abs. 3 S. 1 JVEG; § 33 Abs. 3 S. 1 RVG) von derzeit 200 auf 300 EUR.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat im August diesen Jahres eine [Stellungnahme](#) vorgelegt.

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

(Abdruck aus den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Bamberg, Juni 2025)

Am 28. Juni 2025 ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung des European Accessibility Act (Richtlinie (EU) 2019/882) in nationales Recht und hat das Ziel, digitale Angebote für Verbraucher barrierefrei zugänglich zu machen. Es betrifft auch Anwaltskanzleien, sofern sie bestimmte Dienstleistungen anbieten.

Besonders relevant sind Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (§2 Nr. 26 BFSG), also digitale Dienste i.S.v. §1 Abs. 4 Nr. 1 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), die auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden. Dabei sind insbesondere Websites und Apps betroffen, die zur Buchung oder Beauftragung von Dienstleistungen genutzt werden. Allerdings gilt die Verpflichtung nicht für die zu erbringende Leistung aus dem Vertrag selbst. Der Kunde kommt nur bis zum Vertragsschluss in den Genuss der Barrierefreiheit. Danach gilt das BFSG nur, wenn dies in §1 Abs. 3 BFSG explizit vorgesehen ist.

Das BFSG gilt nur für den Verbraucherbereich (§1 Abs. 1 S. 1 BFSG). Kanzleien, die ausschließlich Unternehmen beraten, sind nicht betroffen. Denkbar ist gegebenenfalls ein expliziter Ausschluss der Verbraucher von einem (auf einen Vertragsschluss gerichteten) digitalen Angebot. Dieser muss transparent und eindeutig gekennzeichnet sein. Es muss hinreichend sicher sein, dass die Kanzlei nicht mit Verbrauchern kontrahiert.

Auch auf Kleinunternehmen, die entweder einen Jahresumsatz von höchstens zwei Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens zwei Millionen Euro beläuft, findet das BFSG keine Anwendung (§§3 Abs. 3, 2 Nr. 17 BFSG).

Ist der Geltungsbereich des BFSG eröffnet, müssen die Inhalte einer Website barrierefrei sein. Dies bedeutet insbesondere die vollständige Nutzbarkeit per Tastatur ohne Maus, Alternativtexte für Bilder, Icons und Schaltflächen sowie Kompatibilität mit Screenreadern. Die Einzelheiten sind in §3 Abs. 2 BFSG und in der BFGSV geregelt. Details ergeben sich wiederum aus der harmonisierten EU-Norm EN 301 549, die auf die konkrete Handlungsempfehlungen der internationalen Standards der WCAG Prinzipien verweist. Zudem muss die Website gemäß §14 BFSG und Anlage 3 zu §14 eine Barrierefreiheitserklärung enthalten. Darin sollen die Dienstleistung beschrieben und die getroffenen Maßnahmen dokumentiert werden.

Überwacht wird die Einhaltung der BFSG Vorgaben durch die noch zu schaffende Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF). Dabei gilt ein vergleichsweise moderater Sanktionsrahmen: Die Behörde soll den Anbieter nach §29 Abs. 1 BFSG zunächst auffordern, binnen angemessener Frist Konformität herzustellen. Erst nach einer Androhung der Untersagung der Dienstleistungserbringung darf die Behörde weitere Maßnahmen anordnen. Nach §37 BFSG können Bußgelder bis zu 100.000 Euro verhängt werden. Außerdem handelt es sich bei einem Großteil der Vorgaben des BFSG um Marktverhaltensvorschriften, so dass auch Wettbewerber Unterlassungsansprüche geltend machen können. Neben Verbraucher- und Wettbewerbsverbänden sind auch nach §15 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) anerkannte Verbände klageberechtigt.

Kanzleiwbsites fallen nur dann unter das BFSG, wenn diese im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages angeboten werden. Hierfür muss über die Website eine konkrete Vertragsanbahnung oder eine direkte Beauftragung mit einem Mandat ermöglicht werden. Maßgeblich ist, ob der Websitebesucher online bereits eine Rechtsdienstleistung buchen kann. Nicht betroffen sind Webseiten (oder Teile davon), die lediglich allgemeine Informationen über die Kanzlei, ihre Tätigkeitsfelder oder Kontaktmöglichkeiten bereitstellen. Auch ein Blog mit Fachartikeln mit einer losen Aufforderung zur Kontaktaufnahme bei Fragen oder ein allgemeines Kon-

taktformular lösen keine BFSG-Pflichten aus. Hierüber wird kein konkretes Mandat angebahnt.

Dagegen kommt ein Hinwirken auf einen Vertragsschluss je nach Ausgestaltung bei folgenden Angeboten auf Kanzleiwebsites regelmäßig in Betracht:

- Online-Buchung von Beratungsterminen mit verbindlicher Bestätigung
- Online-Beratung direkt über die Website, z. B. per Chat oder via Videocall
- Online-Buchung von Webinaren zu rechtlichen Themen
- Nutzung automatisierter Rechtsberatungs-Tools (z. B. Chatbots, die Vertragsinhalte prüfen)
- Vertrags- oder Datenschutzerklärungsgeneratoren, die individuelle Dokumente ausgeben
- Legal Tech Angebote zur Online-Bearbeitung von Fällen z. B. Hochladen von Dokumenten, Berechnung von Erfolgchancen bestimmter Rechtsstreitigkeiten

Ob die jeweiligen Leistungen kostenpflichtig sind, ist nicht entscheidend, weil es sich jedenfalls um Werbung für kostenpflichtige Leistungen handeln wird. Maßgeblich ist, ob ein Rechtsbindungswille hinsichtlich der Leistungserbringung anzunehmen ist. Das dürfte bei bloß informativen Webinaren oder rein informatorischen Legal Tech-Tools nicht der Fall sein. Werden dagegen Nutzungsbedingungen einbezogen, konkreter Rechtsrat erteilt oder Werbeeinwilligungen abgefragt, liegt ein digitaler Dienst vor.

Frage des Einzelfalls ist, inwieweit bloß werbende Maßnahmen wie beispielsweise ein Banner-element oder ein regelmäßiger E-Mail-Newsletter unter das BFSG fallen. Bei einem „reinen“ Werbebanner auf der eigenen Website ist das nicht der Fall. Sollte dieser Banner eindeutig („Hier klicken und Anspruch prüfen lassen!“) zu einem unmittelbaren Angebot führen, kann indes ein Hinwirken auf einen konkreten Vertragsabschluss angenommen und die Barrierefreiheit gefordert werden.

Auch beim Newsletter hängt es von den Einzelheiten ab, ob das BFSG gilt. Für das Abonnement des Newsletters wird es häufig am Rechtsbindungswillen fehlen. Der Abonnent wird keinen Anspruch auf Versand des Newsletters haben. Der Newsletter selbst muss in der Regel nicht barrierefrei sein, weil es an der individuellen Anfrage des Verbrauchers und der Erbringung über eine Webseite oder App fehlt. Nur wenn der E-Mail-Versand von den Mandanten individuell auf der Website der Kanzlei ausgelöst wird (zum Beispiel im Rahmen der Buchung einer Erstberatung), muss auch die E-Mail selbst barrierefrei sein.

Fazit: Das BFSG stellt neue Anforderungen an digitale Angebote und betrifft dabei auch Kanzleien, die über ihre Webseiten Mandatsabschlüsse oder interaktive Rechtsdienstleistungen anbieten. Ausnahmen gelten für den B2B-Bereich und Kanzleien mit weniger als zehn Mitarbeitern und weniger als zwei Millionen Euro Jahresumsatz. Greifen diese Ausnahmen nicht, muss die Website barrierefrei sein. Allgemeine Informationen zur Barrierefreiheit bietet beispielsweise die [Bundesfachstelle Barrierefreiheit](#).

Financial Intelligence Unit – Jahresbericht 2024

Die Financial Intelligence Unit (FIU) hat am 10. Juni 2025 ihren [Jahresbericht für das Jahr 2024](#) veröffentlicht.

Der Bericht ist – anders als in den Vorjahren – noch allgemeiner gehalten und enthält keine spezifischen Aussagen zu Rechtsanwälten mehr. Auch verzichtet die FIU in diesem Jahr auf die Darstellung von Best-Practice-Fällen und Höhe der verhängten Sanktionen.

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer mitteilt, gehe aus einem Gespräch mit der FIU hervor, dass durch Rechtsanwälte im Jahre 2024 ca. 200 Verdachtsmeldungen abgegeben worden sind, und dass davon ca. 80 % Meldungen einen Bezug zu der GwGMeldV-Immobilien hatten. Dies bedeutet einen erneuten Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 25%, nachdem diese bereits im Vorjahr erheblich zugenommen hatten (2024: ca. 200 Verdachtsmeldungen, 2023: 160, 2022: 92, 2021: 21).

Demgegenüber ist das Gesamt-Verdachtsmeldeaufkommen in 2024 gegenüber dem Vorjahr deutlich rückläufig (265.708 Verdachtsmeldungen in 2024, Vorjahr: 322.590). Dies führe die FIU auf eine verbesserte, risikobasierte Bearbeitung der eingehenden Verdachtsmeldungen, auf eine höhere Qualität der abgegebenen Meldungen sowie auf das Eckpunktepapier zur Bestimmung von Sachverhalten, die grundsätzlich keine Meldepflicht auslösen, zurück (sog. Negativtypologien i. S. d. §43 Abs. 5 Satz 2 GwG, siehe auch BRAK-Nr. 77/2025).

96 % der eingegangenen Verdachtsmeldungen stammen aus dem Finanzsektor. Aus dem Nicht-Finanzsektor kommen 4 % der Gesamtmeldungen (10.629, Anteil leicht gestiegen). 7.245 Meldungen hatten einen Bezug zu Terrorismusfinanzierung und Sanktionen (Vorjahr: 5.504), 8.711 Meldungen zu Kryptowerten.

Die FIU habe ca. 87.731 Analyseberichte erstellt (Vorjahr: 81.550). In 41.821 Fällen (Vorjahr: 34.501) habe die STA eine Rückmeldung gegeben, wobei es im Bericht keine näheren Informationen zu den jeweiligen Ergebnissen gibt.

Offen ist nach dem Inhalt des Berichts, ob damit 66,98 % der Verdachtsmeldungen nicht für werthaltig gehalten oder ob 177.977 Verdachtsmeldungen noch nicht (zu Ende) analysiert worden sind.

In 1.625 Fällen (Vorjahr: 1.096) seien Sanktionen verhängt worden (843 Strafbefehle (Vorjahr: 692), 482 Anklagen (Vorjahr: 434), 256 Urteile (Vorjahr: 202), 44 Beschlüsse (Vorjahr: 26). Ca. 96 % aller an die STA abgegebenen Fälle seien eingestellt worden (40.196 Verfahren). Die FIU betont, dass dies jedoch nicht bedeute, dass kein Ergebnis erzielt worden wäre. Die aus den Verfahren gewonnenen Informationen könnten auch für andere Zwecke (zum Beispiel zur Verfolgung der Vortat) genutzt werden.

Im Ergebnis sind nach dem Inhalt des Berichts (bislang) in ca. 0,61 % der Fälle aller Verdachtsmeldungen Sanktionen verhängt worden, wobei nicht ausgeführt wird, in welcher Höhe diese waren.

Bundesübersicht – Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2023

Das Bundesamt für Justiz hat die Übersicht über die Ergebnisse der Juristischen Prüfungen auf der Grundlage der von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Ergebnisse über die Juristischen Prüfungen für das Jahr 2023 bekannt gegeben.

Im Jahr 2023 haben 9.217 Kandidaten erfolgreich die Erste Juristische Prüfung (2022: 8.765; 2021: 8.730; 2020: 9.028)

und 8.358 Kandidaten erfolgreich die Zweite Juristische Prüfung (2022: 8.414; 2021: 8.415; 2020: 7.818) absolviert.

Insgesamt wurden 7.726 Referendare im Jahr 2023 eingestellt (2022: 7.573; 2021: 7.809; 2020: 7.783).

Zum 1. Januar 2024 belief sich die Gesamtzahl der Referendare im Vorbereitungsdienst auf 16.092 (2023: 16.278; 2022: 16.630; 2021: 16.625).

Die Einzelheiten zu den Ausbildungsstatistiken 2023 (Stand: 11. Juni 2025) finden Sie [hier](#).

Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage im Sommer 2025

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führte im Auftrag des Bundesverbands der Freien Berufe (BFB) turnusmäßig die Konjunkturumfrage Sommer 2025 in den Freien Berufen durch.

Die repräsentative Umfrage zur Einschätzung ihrer voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten sowie ihrer Personalplanung und Auslastung fand vom 17. März bis 28. April 2025 unter rund 1.700 Freiberuflerinnen und Freiberuflern statt. Im Vorjahr beteiligten sich knapp 3.650 Freiberuflerinnen und Freiberufler an der Umfrage.

Die Ergebnisse der BFB Konjunkturumfrage im Sommer 2025 finden Sie [hier](#).

Berichte über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Bericht über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2024 vorgelegt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR oder „Gerichtshof“) überprüft die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK oder „Konvention“) durch die Vertragsstaaten. Die Urteile des EGMR sind für die Vertragsstaaten verbindlich.

In Deutschland gilt die EMRK unmittelbar als Bundesrecht; die öffentliche Gewalt in Deutschland ist bei jedem Handeln unmittelbar an die EMRK gebunden. Das gilt auch für die Gerichte.

Mit dem Bericht sollen die Verfahren zum einen im Sinne der Transparenz bekannt gemacht werden; zum anderen sollen die Entscheidungen aber auch einer Fachöffentlichkeit und insbesondere den deutschen Gerichten zur Kenntnis gebracht werden, damit sich diese bei zukünftigem Handeln an den Entscheidungen des EGMR orientieren können.

Weiterhin wurde der Bericht über die Rechtsprechung in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2024 erstellt. Das BMJV weist darauf hin, dass die Rechtsprechung gegen andere Staaten auch für die Rechtslage in Deutschland bedeutsam sein kann. Der Bericht soll über wichtige Entscheidungen des Gerichtshofs mit Relevanz für die deutsche Rechtspraxis in Judikative, Exekutive und Legislative informieren.

Die Berichte finden Sie hier:

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Bericht_ueber_die_Rechtsprechung_des_EGMR_2024_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=2

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/Bericht_ueber_die_Rechtsprechung_des_EGMR_2024_andere_Staaten.pdf?__blob=publicationFile&v=2

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



HERA
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter**

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

Layout und Umsetzung

www.pksatz.de